

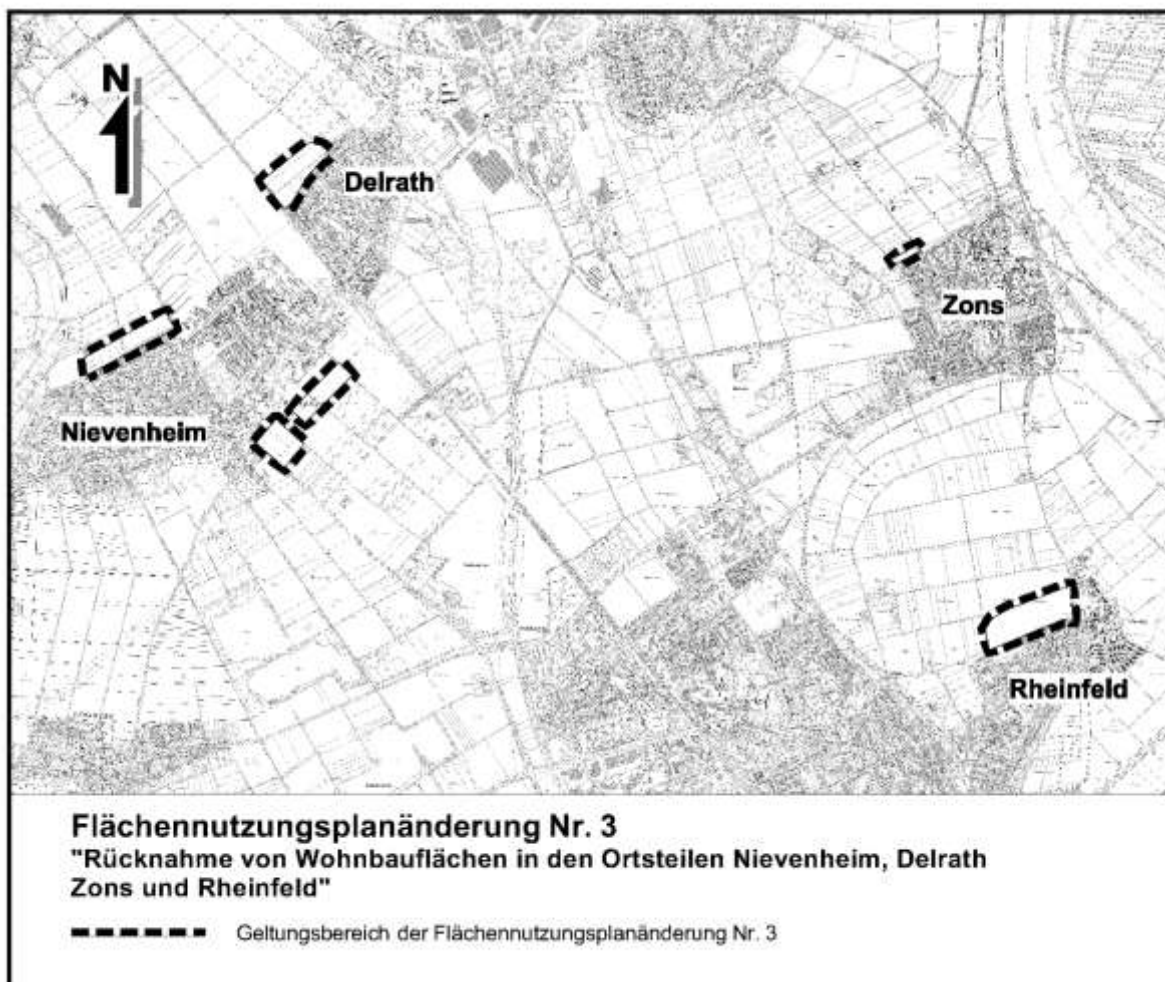
Öffentliche Bekanntmachung über das Wirksamwerden einer Flächennutzungsplanänderung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 02.10.2025, Az. 35.02.01.01-23Dor-03-2077, die vom Rat der Stadt Dormagen am 10.07.2025 beschlossene

Flächennutzungsplanänderung Nr. 3 „Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Nievenheim, Delrath, Zons und Rheinfeld“

mit ihrer Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung – genehmigt.

Die Grenzen der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind im Übersichtsplan dargestellt.



Rechtswirksamkeit

Die vorgenannte Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 3 „Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Nievenheim, Delrath, Zons und Rheinfeld“ vom 02.10.2025 (Az. 35.02.01.01-23Dor-03-2077) wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Stadtplanung → Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan (<https://www.o-sp.de/dormagen/karte>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw/karte>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung kann auch gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 21.10.2025

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld